

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

als Träger der Eingliederungshilfe

und

Caritas-Erziehungshilfe gGmbH

Georg-Gröning-Straße 55,

28209 Bremen

wird gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 Neutes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) folgende

Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

geschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung umfasst die Grundsätze und allgemeine Regelungen sowie die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für die Erbringung der Leistungen der Schulbegleitung als Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.

§ 2 Bremischer Landesrahmenvertrag

Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019, sowie die Beschlüsse der Vertragskommission (siehe hierzu § 29 BremLRV) finden in der aktuellen Fassung Anwendung.

§ 3 Zielsetzung

- 1) Nach § 3 Abs. 4 S. 1 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) haben die Bremischen Schulen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Dies beinhaltet insbesondere, dass der Unterricht und das weitere Schulleben für behinderte und nicht behinderte Schüler:innen gestaltet wird (§ 4 Abs. 5 S. 1 BreSchulG). Vor diesem Hintergrund kommt der Schulbegleitung für Schüler:innen mit einer Behinderung eine besondere Bedeutung zu.
- 2) Die Träger der Eingliederungshilfe sollen auch mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Eingliederungshilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Träger der Eingliederungshilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe angemessen unterstützen. Auch sollen die Träger der Eingliederungshilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen, wenn die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht wird. Die vorliegende Vereinbarung konkretisiert diese Anforderungen an die Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege für die Erbringung der Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung.

§ 4 Zuständigkeit

- 1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind jeweils als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX AG) i.V.m. Artikel 120 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen sowie der Geschäftsverteilung im Senat der Freien Hansestadt Bremen sachlich zuständig für die Feststellung der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis, die Bedarfsermittlung, die Leistungsfeststellung sowie für die Bescheiderteilung und Gewährleistung der Arbeitsplatzausstattung an den Schulen zur Erbringung der Leistungen.
- 2) Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist gemäß Geschäftsverteilung im Senat (Brem. Abl. 2019, S. 1275) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig für den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

§ 5 Kooperationspflichten

Die Schulbegleitung ist in enger Kooperation mit der jeweiligen Schule, die die jeweiligen Leistungsberechtigten besuchen, zu erbringen. Dabei muss dem (sonder-)pädagogischen Bedarf der Leistungsberechtigten und deren behinderungsbedingten zusätzlichen Eingliederungsbedarf zur Teilhabe in der Schule Rechnung getragen werden.

II. Leistungsvereinbarung

§ 6 Grundlagen der Leistung

- 1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der **Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung – Eingliederungshilfe nach § 112 Abs 1 Nr. 1 SGB IX** (Anlage 1).
- 2) Der zu betreuende Personenkreis, Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen, die personelle Ausstattung sowie die Qualifikation des Personals ist der Rahmenleistungsbeschreibung zu entnehmen.
- 3) Bei den Leistungen der Schulbegleitung handelt es sich um Unterstützungsleistungen. Sie sollen die durch die Behinderung bestehenden Beeinträchtigungen beseitigen bzw. mildern und die Teilhabe am Schulleben ermöglichen. Das Leistungsangebot muss ausreichend, geeignet, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Dem Leistungserbringer obliegt es, dies zu gewährleisten.
- 4) Die Festlegung des Bedarfs erfolgt verbindlich im Voraus, in der Regel für das gesamte Schuljahr. Der Leistungserbringer hat dementsprechend die Bedarfsdeckung für das gesamte Schuljahr sicherzustellen. Die vom Leistungserbringer zu erbringenden und zu vergütenden Leistungen werden unter Berücksichtigung des abzudeckenden Bedarfes jeweils zum Schuljahreswechsel im Voraus neu bestimmt.
- 5) Die Grundlagen der Leistung sind der Rahmenleistungsbeschreibung zu entnehmen. Für den Fall, dass in Abhängigkeit von der Art der Diagnose und den Umständen des Einzelfalls zusätzliche weitere Leistungen erforderlich werden, wird die notwendige Mindestqualifikation der Schulbegleitungskräfte im Leistungsbescheid durch die leistungsbewilligende Stelle (in Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. in Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven) bestimmt.

- 6) Rechtsgrundlage für die Leistungserbringung ist der individuelle Leistungsbescheid an die jeweiligen Leistungsberechtigten, in welchem die Dauer und der Umfang der Leistung definiert wird. Der Assistenzbedarf bei Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung in Ganztagsgrundschulen, sofern ein solches Schulangebot vorhanden ist, ist vor Beginn der Maßnahme durch die leistungsbewilligende Stelle zu prüfen und zu bewilligen.
- 7) Offenbart sich im laufenden Schuljahr im Rahmen der Leistungserbringung ein Mehr- oder Minderbedarf, ist dieser der leistungsbewilligende Stelle unverzüglich, unter Darlegung der Umstände, anzuzeigen. Die leistungsbewilligende Stelle entscheidet nach Prüfung über die Anpassung der Art und des Umfangs der Leistung. Jegliche Änderungen der Leistung, sei es nach Art oder Umfang, bedürfen der Feststellung und Kostenzusage durch die leistungsbewilligende Stelle.

§ 7 Personelle Ausstattung

1) Auswahl des Personals und Kooperation

- a) Die Auswahl und Anstellung der zur Ausführung der Schulbegleitung jeweils geeigneten und erforderlich erscheinenden Mitarbeiter:innen obliegen dem Leistungserbringer. Sie orientiert sich am festgesetzten Bedarf des Leistungsberechtigten und den Bedingungen des Einsatzortes.
- b) Die eingesetzten Schulbegleitungskräfte sind Beschäftigte des Leistungserbringers und unterliegen in arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ausschließlich den zwischen ihnen und dem Leistungserbringer getroffenen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen. Der Leistungserbringer hat als Arbeitgeber die alleinige Dienst- und Fachaufsicht. Er allein übt das arbeitgeberseitige Direktionsrecht aus. Der Leistungserbringer trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Schulbegleitungskräfte das Hausrecht der Schulleitung beachten. Zur Erreichung einer optimalen Förderung der Schüler:innen stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Schulbegleitungskräfte im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Aufgaben eng mit der Schule kooperieren und die Schule bei der Umsetzung schüler:innenbezogener Maßnahmen und Anweisungen unterstützen.

2) Qualifikation der Mitarbeiter:innen

- a) Aus der Art der Behinderung und den Umständen des Einzelfalles folgen spezifische Anforderungen an die Qualifikation der Schulbegleitungen. Die Qualität der zu erbringenden Leistungen steht in zwingender Abhängigkeit zur Qualifikation der für die Leistungserbringung einzusetzenden Schulbegleitungen. Aus Gründen der Vereinheitlichung, der Vergleichbarkeit und zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Qualität der Leistungen der Schulbegleitung, sind die Anforderungen an die fachliche Mindestqualifikation in Abhängigkeit zu der Art und Schwere der Behinderung und des daraus folgenden Bedarfs in Anlage 1 der Rahmenleistungsbeschreibung festgeschrieben. In Ausnahmefällen können andere Qualifikationen vereinbart werden, wenn der Bedarf der Leistungsberechtigten dies erfordert.
- b) Dem entsprechend sind vom Leistungserbringer, in Abhängigkeit zu der Art und Schwere der Behinderung der Leistungsberechtigten, Mitarbeiter:innen ohne besondere Formalqualifikation (sozialerfahrene Personen) oder Mitarbeiter:innen mit pädagogischer Qualifikation (Sozialassistent:innen, Kinderpfleger:innen, Heilerziehungspflegehelfer:innen oder andere als gleichwertig festgestellte Abschlüsse) in der Schulbegleitung einzusetzen.
- c) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei der Betreuung der Leistungsberechtigten nur Mitarbeiter:innen einzusetzen, welche die in der Anlage 1 der Rahmenleistungsbeschreibung für die jeweilige Behinderung festgelegte Mindestqualifikation erfüllen.
- d) In begründeten Einzelfällen können pädagogische Fachkräfte (Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen oder andere als gleichwertig festgestellte Abschlüsse) in der Schulbegleitung eingesetzt werden, sofern der Bedarf der Leistungsberechtigten dies erfordert.

3) Tarifliche Vergütung des Personals

- a) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

- b) Der Leistungserbringer ist nicht tarifgebunden. Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird ein Haustarifvertrag angewendet, der sich an den TV-L SuE anlehnt. Zu den angewandten tariflichen Bestandteilen des TV-L SuE gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer:innen anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.
- c) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten der Assistenzkräfte betragen für
- angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrene Personen (Tätigkeitsgruppe A): [REDACTED]
 - pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B): [REDACTED]
 - pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C): [REDACTED]
- Bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitgeberbruttos für eine Vollzeit-Assistenzkraft ist zu beachten, dass dieses auf Grund von schulfreien Zeiten, die nicht durch abrechenbare indirekte Zeiten oder Urlaubsanspruch gedeckt sind, um 5% auf 95% reduziert wird. Dies geschieht, damit eine ganzjährige, durchgängigen Zahlung der Monatspauschalen möglich ist.
- d) Die Fachliche Leitung umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind nach dem Personalschlüssel 1 zu 40 zu ermitteln. Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für die Fachliche Leitung betragen [REDACTED]
- e) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten des Personals ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2). Sie werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

4) Koordination und Sicherstellung der personellen Ausstattung

- a) Es steht der leistungsbewilligenden Stelle frei, den Nachweis der Eignung der eingesetzten Mitarbeiter:innen im Sinne von § 124 Abs. 2 S. 3 u. 4 SGB IX im laufenden Schuljahr zu überprüfen und in diesem Zusammenhang aktuelle Führungszeugnisse anzufordern.

- b) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, soweit ein Vertrag mit neuen Leistungsberechtigten zustandekommt, die benötigten Stellen mit fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeiter:innen zu besetzen. Ist es dem Leistungserbringer nicht möglich die Stellen zu besetzen, hat er Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu halten.
- c) Im Falle einer notwendig werdenden Auswechselung von Mitarbeiter:innen hat der Leistungserbringer die leistungsbewilligte Stelle, wenn möglich, zeitlich vor der Auswechselung, andernfalls unverzüglich danach, zu unterrichten.
- d) Der Leistungserbringer stellt durch innerbetriebliche Regelungen sicher, dass den für die Schulbegleitung eingesetzten Mitarbeiter:innen ihr Erholungsuraub in der Regel nur während der Schulferien zu gewähren ist. Der Leistungserbringer garantiert, sofern eingesetzte Mitarbeiter:innen ihren Urlaub nicht innerhalb der Schulferien nehmen können, die Schulbegleitung weiterhin sicherzustellen.

§ 8 Betriebsnotwendige Anlagen und sächliche Ausstattung

Der Arbeitsplatz im Bereich der Schule ist ausgestattet. Darüberhinausgehende notwendige sachliche Ausstattungen, z. B. Wickeltische, etc., werden ebenfalls von der Schule zur Verfügung gestellt.

§ 9 Unterbrechung der Assistenzleistung

- 1) Bei Unterbrechung der vereinbarten Leistung der Schulbegleitung aufgrund von Krankheits- oder Ausfalltagen der Leistungsberechtigten, wird die vereinbarte Vergütung für den im Leistungsbescheid bewilligten Stundenumfang längstens für 30 zusammenhängende Abrechnungstage vom Träger der Eingliederungshilfe fortgezahlt. Darüber hinaus erfolgt eine Fortzahlung der Vergütung nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit der leistungsbewilligenden Stelle über die Fortzahlung der Vergütung erzielt worden ist.
- 2) Die betroffenen Mitarbeiter:innen des Leistungserbringers müssen in jedem der vorgenannten Fälle vorrangig zu Vertretungsarbeiten bei anderen Leistungsberechtigten herangezogen werden, soweit mit diesen ein Vertrag zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung zustande kommt.

- 3) Bei Unterbrechung der vereinbarten Assistenzleistung aufgrund von Krankheit der Assistenzkraft, kann ohne Weiteres das Entgelt für bis zu 6 zusammenhängende Wochen fortgezahlt werden. Der Leistungserbringer stellt im Falle des Ausfalls einer eingesetzten Assistenzkraft, spätestens nach Ablauf von drei Tagen, eine Vertretung, sofern eine schul-interne Vertretungsregelung nicht möglich ist.

§ 10 Leistungsverpflichtung

- 1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die im Rahmen der Eingliederungshilfe notwendigen Bedarfe des jeweiligen Leistungsberechtigten an der diesem zugewiesenen Schule abzudecken, vgl. Anlage 1 dieser Vereinbarung.
- 2) Der Leistungserbringer garantiert, dass er die im Leistungsbescheid festgelegten Leistungen vollumfänglich erbringen kann. Sollten während der Laufzeit der Vereinbarung Umstände eintreten, aufgrund derer der Leistungserbringer nicht mehr zur Erbringung sämtlicher in der Anlage 1 beschriebener Leistungen in der Lage ist, hat er dies gegenüber der leistungsbewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Qualität der zu erbringenden Leistung

- 1) Der Leistungserbringer ist verantwortlich für die Qualität der zu erbringenden Leistungen. Die Qualität der Leistungen wird durch Anforderungen an die Eigenschaft und Merkmale einer sozialen Dienstleistung- bzw. Maßnahme (Leistungsstandards) beschrieben, die erfüllt werden müssen, damit das Angebot geeignet ist, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungsvereinbarung zu entsprechen. Der Leistungserbringer erstellt im Rahmen dieser Qualitätsbeschreibung Konzepte, aus denen die Erfordernisse, Merkmale und Eigenschaften hervorgehen.
- 2) Der Leistungserbringer stellt, sofern noch nicht vorhanden, den Aufbau eines internen Qualitätsmanagements mit den üblichen Aufgabenverteilungen, Evaluationsinstrumenten, etc. verbindlich sicher. Innerhalb dieses internen Qualitätsmanagements werden Struktur, Prozess und Ergebnisqualität durch angemessene Qualitätssicherungsmaßnahmen und Instrumente gesteuert und verantwortet.

§ 12 Dokumentation der Leistungen

Die Leistungserbringung in der Schulbegleitung ist in überprüfbarer Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind Eigentum des Leistungserbringers und werden durch diesen archiviert. Es wird eine Dokumentation geführt, die für die Dauer der Erbringung der Leistung Schulbegleitung bei der Schulleitung verwahrt wird. Die Schulleitung hat für die Dauer der Schulbegleitung jederzeit Einblick in die Dokumentation.

§ 13 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

- 1) Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX AG) in der Freien Hansestadt Bremen sowie die landesvertraglichen Rechte zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- 2) Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung (Anlage 3) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration. Die Berichtserstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.
- 3) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung gemäß § 129 SGB IX zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 14 Vergütungsanspruch

- 1) Für die Zeit **ab dem 01.03.2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.
- 2) Erbrachte Assistenzleistungen durch:
 - angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrene Personen
(Tätigkeitsgruppe A)

- pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B)
- pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C)

werden mit einem Entgelt je Leistungsstunde vergütet, das abhängig vom bewilligten Leistungsumfang des Leistungsberechtigten, auf eine Monatspauschale hochgerechnet wird (Berechnung: Entgelt je Leistungsstunde der Tätigkeitsgruppe x bewilligter Leistungsumfang in der Schulbegleitung pro Woche x 4,34 Wochen pro Monat).

	Tätigkeitsgruppe		
	A	B	C
Entgelt je Leistungsstunde	29,96 €	31,78 €	33,88 €

- 3) Die Grundlagen zur Ermittlung der genannten Vergütung sind den beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 4) Die Vergütung beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den errechneten Monatspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Assistenz, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten und Investitionskosten abgegolten sind.
- 5) Die Abrechnung der Monatspauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung im laufenden Monat nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Für die Abrechnung des Teilmonats wird eine 7-Tagewoche zugrunde gelegt.
- 6) Eine Abrechnung der Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

IV. Vereinbarungszeitraum

- 1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt **ab dem 01.03.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, also mindestens bis zum 28.02.2026, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 3) Eine Anpassung der Leistungsmerkmale der Leistungsvereinbarung, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.

V. Weitergehende Bestimmungen

§ 15 Arbeitsschutz

Für Bremen stellt die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. für Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven an den Schulen die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen gemäß § 8 des ArbSchG für die Mitarbeiter:innen des Leistungserbringers sicher. Die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen, so insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, obliegt dem Leistungserbringer.

§ 16 Haftung, Gewährleistung

Für Sach- und Personenschäden, die von den eingesetzten Mitarbeiter:innen des Leistungserbringers verursacht werden, haftet der Leistungserbringer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Schlussbestimmungen

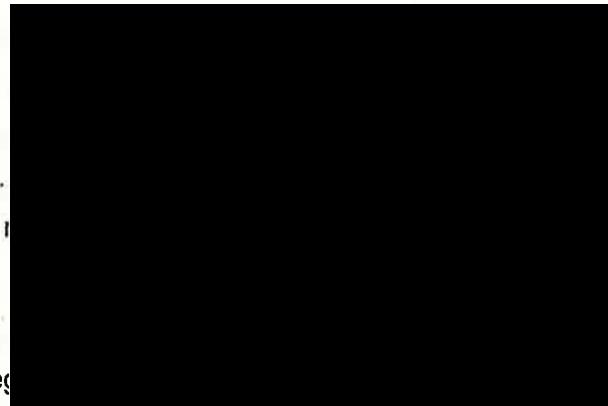
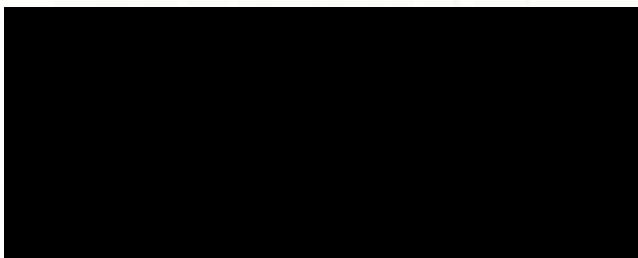
- 1) Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, bei Anwendung, Auslegung, Überprüfung und Weiterentwicklung der vertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammenzuarbeiten.

- 2) Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 3) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien ersetzen in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen möglichst ähnlich ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Geschlossen: Bremen, im März 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Leistungserbringer



Anlagen:

Anlage 1: Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung
Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.03.2025 – 28.02.2026

Anlage 3: Berichtsraster Qualitätsprüfung Schulbegleitung